

Amtsgericht Charlottenburg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Erbrecht - Rückgabe von Testamenten und Erbverträgen aus der besonderen amtlichen	
Verwahrung	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Amtsgericht Charlottenburg

Amtsgericht Charlottenburg

Anschrift

Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90177-0

Fax: (030) 90177-447

Internet: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg/>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg/>

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00 Uhr

Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 13.00 Uhr
15:00 - 18:00 Uhr (Grundbucheinsichten nur nach telefonischer
Vereinbarung)

Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr

Nahverkehr

S-Bahn

S-Bahnhof Charlottenburg

U-Bahn

Linie 7: U-Bhf Wilmersdorfer Straße Linie 2: U-Bhf Sophie-Charlotte-Platz

Bus

M49, 309, X34 Amtsgerichtsplatz

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Erbrecht - Rückgabe von Testamenten und Erbverträgen aus der besonderen amtlichen Verwahrung

Sie können jederzeit die Rückgabe Ihres Testamentes aus der besonderen amtlichen Verwahrung verlangen.

Ein Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, kann aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückgenommen und den Vertragsschließenden zurückgegeben werden.

Ihr notarielles Testament oder Erbvertrag gelten als widerrufen, wenn diese aus der amtlichen Verwahrung zurückgegeben werden.

Ein entsprechender Vermerk wird auf das Testament oder den Erbvertrag gesetzt.

- Die Rückgabe eines eigenhändigen Testamentes hat nicht diese Wirkung, es gilt nicht als widerrufen.

Voraussetzungen

- **Testierfähigkeit**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2229.html)

- **persönliche Vorsprache**

Das Testament darf nur an Sie [persönlich](#) zurückgegeben werden.

Ein [gemeinschaftliches](#) Testament darf nur an beide Ehegatten zurückgegeben werden; das gilt auch für gemeinschaftliche Testamente von [registrierten Lebenspartnern](#).

Die Rückgabe eines [Erbvertrages](#) kann nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung**
- **Hinterlegungsschein**

Der Hinterlegungsschein enthält die Verwahrdaten Ihres Testamentes. Die Vorlage ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber das Auffinden Ihres Testamentes.

Gebühren

Für die Rückgabe aus der besonderen amtlichen Verwahrung entstehen keine Gebühren.

Rechtsgrundlagen

- **§ 346 FamFG**

(http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_346.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Nachlassgericht bei dem das Testament oder der Erbvertrag

hinterlegt ist.